

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/9 89/02/0139

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §70 Abs1:

Rechtssatz

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens tritt im Anwendungsbereich des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes der Bescheid, mit dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen wird, außer Kraft (Hinweis auf E 21.6.1950, 1949/49, VwSlg 1557/A).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020139.X01

Im RIS seit

09.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$